

Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 24.07.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Rechtsstellung, Aufgabe, zentrale Organe
- § 2 Präsidium
- § 3 Präsidentin oder Präsident
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Senat
- § 6 Kommission für Studium, Lehre und Qualitätsverbesserung
- § 7 Findungskommission
- § 8 Hochschulwahlversammlung
- § 9 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 10 Fachbereichskonferenz
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Gleichstellungskommission
- § 13 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 14 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 15 Dezentrale Organe
- § 16 Dekanin oder Dekan
- § 17 Fachbereichsrat
- § 18 Mitgliederinitiative
- § 19 Mitwirkung Angehöriger
- § 20 Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses
- § 21 Bekanntmachungen, Verkündungsblatt
- § 22 Inkrafttreten

Präambel

Die Fachhochschule Bielefeld bekennt sich zu ihrer Verantwortung gegenüber Region und Gesellschaft und trägt zu einem regionalen wie auch überregionalen Nachhaltigkeitsprozess bei. Lehre, Forschung und Studium sollen an der Fachhochschule friedlichen Zwecken dienen.

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, zentrale Organe

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie dient der Forschung und der Lehre.
- (2) Ihre zentralen Organe sind das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident, der Hochschulrat und der Senat.
- (3) Die Fachhochschule Bielefeld führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Präsidium

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld wird durch ein Präsidium geleitet.
- (2) Dem Präsidium gehören an
 1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
 2. nicht hauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (4) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.
- (6) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, die weiteren Amtszeiten betragen vier Jahre.
- (7) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 3

Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen.

§ 4

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Mindestens vier Mitglieder des Hochschulrats sind Externe und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sind Frauen.
- (3) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen sowie ihre oder seine Stellvertretung.

§ 5

Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und

4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen stimmberechtigten Mitglieder des Senates beträgt vier Jahre. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme.
- (3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Senats sind
 1. die Präsidentin oder der Präsident,
 2. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
 3. die Dekaninnen oder Dekane,
 4. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 5. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 6. die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetzes,
 7. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 8. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und
 9. die Leiterin oder der Leiter zentraler Einrichtungen.
- (4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für eine Wahlperiode.

§ 6

Kommission für Studium, Lehre und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Hochschulleitung und der Senat werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gem. § 3 des Studiumsqualitätsgesetzes (StQG) durch eine Kommission für Studium, Lehre und Qualitätsverbesserung beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 StQG ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel gem. § 2 StQG erstellen.
- (2) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der zentralen Einrichtungen. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann jeder Fachbereich eine Person vorschlagen. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jeder Fachbereich eine Person vorschlagen.
- (3) Die studentischen Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Mitglieder der anderen Gruppen und deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats unter Ausnahme der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Gemäß § 4 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz bildet jeder Fachbereich eine Qualitätsverbesserungskommission, der als stimmberechtigte Mitglieder mindestens
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Dekanin oder der Dekan angehören. Im Bedarfsfall kann der Fachbereichsrat diese Kommission erweitern bis zu
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (8) Die studentischen Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fachschaftsrat gewählt. Die übrigen Mitglieder der Gruppen und deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats unter Ausnahme der Gruppe der Studierenden gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (9) Die Absätze 3 Satz 3 bis 6 gelten für die Fachbereichskommissionen entsprechend.

§ 7

Findungskommission

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch die Findungskommission vorbereitet. Die Findungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Senats und aus drei Mitgliedern des Hochschulrats. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.
- (2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Kommt es bei dieser zweiten Abstimmung zu einem Stimmgleichgewicht, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Findungskommission finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Findungskommission zu wahren.
- (4) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung werden öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext. Auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen erstellt die Findungskommission eine Empfehlung für die Hochschulwahlversammlung.
- (5) Die Findungskommission kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.
- (6) Für das Verfahren zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 17 Abs. 1 HG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 8 HG sind.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung ihres oder ihrer Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zusammen. Ist kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden, tritt die Hochschulwahlversammlung auf Einladung der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats zusammen und wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als jeweils der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.

- (4) Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses der beiden Hälften erfolgt eine Stimmgewichtung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Senatsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Hochschulratsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Hochschulratsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt.

§ 9

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften.
- (2) Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so geht der Wahlvorschlag an die Findungskommission zurück, die der Hochschulwahlversammlung einen neuen Vorschlag vorlegt.
- (3) Die Wahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten; die Wahl der Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung erfolgt in deren oder dessen Benehmen.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung wählt die nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag zurück an die Präsidentin oder den Präsidenten oder die designierte Präsidentin oder den designierten Präsidenten mit der Bitte einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (5) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.
- (6) Über eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zehn Werktagen zu geben. Ist eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident betroffen, so ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

§ 10

Fachbereichskonferenz

Das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten. Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat nach hochschulöffentlicher Ausschreibung gemäß § 24 Abs. 2 HG gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Näheres zum Verfahren regelt die Wahlordnung.
- (2) Zur Ausübung ihres Amtes ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte auf ihren Antrag hin von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem von ihr beantragten Umfang freizustellen.
- (3) Die Mittelvergabe ist nach den Grundsätzen des § 24 Abs. 5 HG dauerhaft zu gewährleisten.
- (4) Entsprechend der Struktur der Hochschule werden nach § 24 Abs. 3 HG zusätzliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretungen für die zentralen Einrichtungen und die Hochschulverwaltung vom Senat gewählt und von den jeweiligen Dienstvorgesetzten bestellt. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen in den Fachbereichen werden durch die Fachbereichsräte gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (5) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertretungen wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei Erfüllung der Aufgaben in den jeweiligen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen hin. Sie handeln in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Die Gestaltung der Zusammenarbeit und der Vertretungsmacht werden von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertretungen gemeinsam beschlossen.

§ 12

Gleichstellungskommission

- (1) Zur Unterstützung bei der Lösung gleichstellungsrelevanter Probleme richtet die Hochschule eine Gleichstellungskommission ein. Sie setzt sich aus acht stimmberechtigten Mitgliedern aller Statusgruppen zusammen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden mit Ausnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vom Senat gewählt und bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Mitglieder vier Jahre. Näheres zum Verfahren regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Gleichstellungskommission befasst sich mit allen Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:
 - die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen an der Hochschule,
 - die Überprüfung der Einhaltung und der Fortschreibung des Rahmenplanes zur Frauenförderung, der Frauenförderpläne in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen sowie der Gleichstellungsquoten in den Fächergruppen,
 - die Mitwirkung bei der internen Mittelvergabe,
 - die Stellungnahme zu Widersprüchen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 LGG,
 - das Angebot einer Information und Beratung der Kandidatinnen für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen im Rahmen eines Vorbereitungsgesprächs.

§ 13

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) In jedem Fachbereich wird eine studentische Hilfskraft als Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte gewählt. Die Person wird von der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat für die Dauer eines Semesters bestellt. Das Nähere zum Verfahren regelt die Wahlordnung.
- (2) Wählbar sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen. Die Mitglieder der Stelle können in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

§ 14

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Person, die als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt, wird vom Senat nach hochschulöffentlicher Ausschreibung gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Näheres zum Verfahren regelt die Wahlordnung.
- (2) Wählbar ist eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 Ziffern 1-3 HG. Die beauftragte Person ist von der Hochschulleitung zur Ausübung ihrer Funktion in einem ausreichenden Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten.

§ 15

Dezentrale Organe

Die Fachhochschule Bielefeld gliedert sich in Fachbereiche. Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 16

Dekanin oder Dekan

- (1) Die Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan aus einer der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG an. Der Fachbereichsrat bestimmt eine oder einen der beiden Prodekaninnen oder Prodekane zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Das Nähere zum Dekanat insbesondere zu den Arbeitsbereichen und der Zahl der Mitglieder regelt die jeweilige Fachbereichsordnung.

§ 17

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 18

Mitgliederinitiative

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

- (2) Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Abs. 8 HG (Studienbeirat) gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt.
- (3) Im Übrigen gilt § 11 b Abs. 2 und 3 HG.

§ 19

Mitwirkung Angehöriger

- (1) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in angemessenem Umfang so zu nutzen, dass der Lehr- und der Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des § 3 HG unterstützen.
- (2) Ehemalige Studierende und weitere Personen können auf Antrag zu Angehörigen der Fachhochschule Bielefeld bestimmt werden. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

§ 20

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Für kamerale Jahresabschlüsse werden keine weiteren als die gesetzlichen Regelungen getroffen.
- (2) Soweit die Hochschule nach kaufmännischen Grundsätzen bucht, ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen und anschließend vom Hochschulrat festzustellen. Der Hochschulrat kann sowohl für zurückliegende als auch zukünftige Jahresabschlüsse verlangen, dass die Prüfung auf weitere Gesichtspunkte erstreckt wird. Der Abschlussprüfer wird vom Hochschulrat gewählt. §§ 318 bis 321 HGB gelten sinngemäß, wobei das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung an die Stelle des Gerichts tritt.

§ 21

Bekanntmachungen, Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im „Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen –“ bekannt gegeben. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und wird fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Hochschulordnungen einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15. März 2012 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –2012, Nr. 5, Seite 13-18) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats vom 18.06.2015

Bielefeld, den 24.07.2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez.

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff